

POLITISCHE ABTEILUNG III
o.713-331.1.-RIA/BUG

Bern, 23. Juni 1992

b.B. 51.14.21.20. Allg.

Offizieller Arbeitsbesuch von
Staatssekretär Jakob Kellenberger
in London, 6. Juli 1992

NON-PROLIFERATION UND KRIEGSMATERIAL

"Message"

Nach dem schweizerischen Beitritt zum "Missile Technology Regime" (MTCR) hat Aussenminister Hurd über die britische Botschaft in Bern Bundespräsident Felber gratuliert. Der Bundespräsident hat die Geste ausserordentlich geschätzt. Wir danken für die britische Unterstützung bei dem Aufnahmegesuch.

Mit dem Beitritt zum MTCR gehört die Schweiz nun allen internationalen Non-Proliferations-Regimes an. Allerdings haben wir bereits seit 1989 weitgehende Bereiche der Raketentechnologie autonom kontrolliert. Im Notfall haben wir Exportverbote gestützt auf Art. 102,8 der Verfassung erlassen.

Seit dem 18. Februar 1992 verfügen wir über eine umfassende Rechtsgrundlage, um "dual-use"-Güter für Massenvernichtungswaffen und Raketen zu kontrollieren. Die Non-Proliferation ist eine wichtige Priorität unserer Aussenpolitik.

Wir haben schon in der Australiengruppe und in der "Nuclear Suppliers Group" die Zusammenarbeit mit den britischen Vertretern immer sehr geschätzt und freuen uns, diese auf den "MTCR" ausdehnen zu können.



Themen, die nicht aktiv aufzubringen sinda) Lieferung von PC-7 nach Südafrika

Ende März haben die Briten bei uns wegen Lieferungen von PC-7 nach Südafrika interveniert. Sie standen auch hinter der Anfrage, die uns kurz darauf vom Sanktionskomitee der UNO zugeing.

Es ist nicht das erste Mal, dass die Briten in dieser Angelegenheit bei uns vorstellig werden. Sobald Pilatus-Geschäfte in Südafrika heranreifen, stehen sie vor der Tür.

Sachverhalt:

- 1989 und 1990 erteilte das BAWI zwei Ausfuhrbewilligungen für sechs PC-7 an das "Ministry of State and Aviation" in Bophuthatswana.
- Seit Anfang dieses Jahres bahnt sich ein neues Geschäft mit Südafrika an. Es geht diesmal um einen Auftrag von 75 PC-7, die in Tranchen ab 1993 auszuliefern sind.

Rechtslage:

- Die Schweiz hat gegenüber Südafrika bereits 1963 ein Waffenembargo erlassen. Beim Inkrafttreten des Kriegsmaterialgesetzes (1.1.1973) wurde dieses bestätigt.
- Als der UNO-Sicherheitsrat 1977 sein Waffenembargo erliess, verwies die Schweiz in einer Note an den UNO-Generalsekretär (3.4.1978) auf ihre autonom erlassenen Massnahmen und bestätigte, dass diese weitergeführt würden.
- PC-7 und PC-9 fallen jedoch nicht unter die Definition des schweizerischen Kriegsmaterialgesetzes. Das Parlament hat es mehrmals (zum letzten Mal im März 1990) abgelehnt, solche Flugzeuge unter den Anwendungsbereich des Kriegsmaterialgesetzes zu stellen.
- Die Resolution Nr. 418 des UNO-Sicherheitsrates definiert nicht näher, was unter Kriegsmaterial zu verstehen ist. Sie hält bloss fest:

"Tous les Etats cesseront immédiatement toute livraison à l'Afrique du Sud d'armes et des matériels connexes de tous types, y compris la vente ou le transfert d'armes et de munitions, de véhicules et de matériel militaire, d'équipements de police paramilitaire et de pièces détachées pour les articles susmentionnés."

- Auch UNO-Mitglieder haben den Anwendungsbereich der Resolution 418 unterschiedlich ausgelegt. So figurieren etwa auf der deutschen Kriegswaffenliste ausdrücklich nur Kampfflugzeuge. Folglich kann der Schweiz nicht eine Verletzung der

Resolution 418 vorgeworfen werden. Dies umso mehr, als wir von Anfang an klargemacht haben, wir würden die autonom erlassenen Massnahmen weiterführen.

Wir haben diese Haltung sowohl der britischen Botschaft in Bern als auch dem UNO-Sanktionskomitee bestätigt. Irgendwie ist es doch seltsam, dass die Briten in dieser Angelegenheit immer wieder hartnäckig vortraben. Sie haben sich ja selbst bei Sanktionsbeschlüssen des "Commonwealth" oder der EG gegenüber Südafrika manchmal sehr autonom verhalten.

b) Libyen

Im Falle von Libyen besteht seit 1955 ein schweizerisches Exportverbot für Kriegsmaterial. Nach den Sanktionsbeschlüssen des UNO-Sicherheitsrates haben wir hier jedoch eine eigene Rechtsgrundlage (Verordnung) geschaffen.

Diese dehnt das Verbot für Kriegsmaterial auf Hilfsmittel, Ausrüstungen, Lizenzen und technische Unterstützung für die Herstellung von Kriegsmaterial aus. Wie bereits beim Irak ist Libyen Ausdruck unserer neuen Politik in Sachen multilateraler Wirtschaftssanktionen.

Für "dual-use"-Güter (ABC-Verordnung) werden Exportgenehmigungen nur erteilt, wenn der zivile Endverbrauch hundertprozentig feststeht. Seit dem Inkrafttreten der Notverordnung (18.2.1992) haben wir keine Gesuche für Libyen zu behandeln gehabt.

Beilage:

Botschaft von Aussenminister Hurd an Bundespräsident Felber

Kopien an:

- GRN
- FR
- DAH
- Herrn Dr. O. Wyss, BAWI



BRITISH EMBASSY

BERNE

le 4 juin 1992

Son Excellence
 Monsieur le Conseiller Fédéral
 René Felber
 Président de la Confédération Suisse
 Bundeshaus West
 3003 Berne

- 9. Juni 1992

Monsieur le Président de la Confédération,

J'ai reçu des instructions de Londres de vous
 communiquer un message personnel du Secretary of State
 for Foreign and Commonwealth Affairs, Mr. Douglas Hurd.
 Le text du message est comme suit:

"I was glad to learn of Switzerland's decision to join the Missile Technology Control Regime. The proliferation of ballistic missiles is extremely disturbing and, if not controlled, could significantly increase international tension in many parts of the world. The MTCR has a key role to play in combatting this threat and Swiss membership will represent an important further strengthening of the Regime. We look forward to cooperating closely with Switzerland in this field."

Je vous prie de croire, Monsieur le Président,
 à l'expression de ma très haute considération.

David Beattie.

D. Beattie
 Ambassadeur